



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4528

A07, A07/1

18. Januar 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

P 1001 – 02_2021/01 – IV C 3

B 2020 – 14.3 – IV C 4

Frau Möllmann

Frau Bovenschulte

Telefon 0211 4972-2424/ -2439

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sachstand Gespräche Öffentlicher Dienst

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 21. Januar 2021

Aufgrund der Bitte der Fraktion der SPD vom 7. Januar 2021 wird zu dem Thema „Sachstand Gespräche Öffentlicher Dienst“ wie folgt Stellung genommen:

Gespräche zur Attraktivitätsoffensive für den öffentlichen Dienst

Am 19. Mai 2020 startete die Landesregierung Gespräche mit Verbänden und Gewerkschaften zur Attraktivitätsoffensive für den öffentlichen Dienst. In einem anschließenden Auftaktgespräch der Arbeitsebene mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Gewerkschaften wurde Einvernehmen erzielt, drei Arbeitsgruppen einzusetzen.

Die Arbeitsgruppen haben ihre Beratungen im Dezember 2020 abgeschlossen.

Themen der Arbeitsgruppen waren in erster Linie eine Einführung von Langzeitarbeitskonten, Verfallschutz von Mehrarbeit/Überstunden, Mobile Arbeit (Arbeitsgruppe 1) sowie die Belange der besonderen Berufsgruppen wie Polizei, Justizvollzug und Feuerwehr (Arbeitsgruppe 2) und der Richter- und Staatsanwaltschaft (Arbeitsgruppe 3).

Den Verbänden und Gewerkschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, zu den Themen der Arbeitsgruppe 1 zusammenfassend schriftlich Stellung zu nehmen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Umgang der Landesregierung mit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung

Das Bundesverfassungsgericht hat im 4. Mai 2020 - veröffentlicht am 29. Juli 2020 - zwei Entscheidungen zur Amtangemessenheit der Besoldung erlassen.

Mit seiner Entscheidung zur Alimentation in **Nordrhein-Westfalen** hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Besoldung kinderreicher (R2-Richter-) Familien in den Streitjahren 2013 bis 2015 neu konkretisiert. Es hat dem Besoldungsgesetzgeber aufgegeben, spätestens bis zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Das Ministerium der Finanzen wird eine sorgfältige Auswertung der Entscheidung vornehmen.

Betreffend die Besoldung in **Berlin** hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Alimentation für Richterinnen und Richter mit bis zu 2 Kindern in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und R 3 im Jahr 2015 verfassungswidrig ist. Das Land Berlin hat verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 zu treffen.

Ob und in welchem Umfang die Berliner Entscheidung Auswirkungen auch auf die Angemessenheit der Alimentation der bis zu vierköpfigen Familie in Nordrhein-Westfalen haben wird, ist sorgfältig auszuwerten und anhand umfangreicher Ermittlungen und Berechnungen zu analysieren.

Eine Zusage für das Jahr 2020 in der Gestalt, dass auch ohne Einlegung eines Widerspruchs bzw. Stellung eines Antrages Nachzahlungen bei gesetzgeberischen Korrekturen vorgenommen werden, ist – wie es auch in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen ständige Übung war – nicht vorgenommen worden, weil sie gegen die eindeutigen Regelungen in § 3 Absatz 7 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) und § 3 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG NRW) verstoßen würde.

Nach dem Wortlaut dieser Regelungen geht der Anspruch auf Besoldung bzw. Versorgung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung bzw. Versorgung hinausgeht, verloren, soweit der Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung bzw. Versorgung verlangt wird, schriftlich geltend gemacht wird.

Die Regelungen geben den in ständiger Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht entwickelten sogenannten Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung von über die gesetzliche Besoldung bzw. Versorgung hinausgehenden Ansprüchen wieder. Dieser dient insbesondere dem Schutz der Haushalte der Dienstherren vor unwägbareren Risiken. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wurde er mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 gesetzlich normiert.

Gesetzmäßig und sachgerecht ist es, an den Regelungen festzuhalten. Denn damit steht für alle Beteiligten fest, hinsichtlich welcher Ansprüche auf Besoldung bzw. Versorgung eine Überprüfung begehrt wird.

Die Vorgehensweise steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, in welcher das Gericht – in Übereinstimmung mit seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung – ausführt, dass eine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes nur hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren und hinsichtlich etwaiger weiterer Richter und Staatsanwälte erforderlich ist, über deren Ansprüche wegen offener Widerspruchs- oder Klageverfahren noch nicht abschließend entschieden wurde.


Lutz Lienenkämper